



<b>Richtlinie für den Seniorenbeirat der Stadt Siegen</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.013	Geschäftsbereich 5	06.02.2013

## **§ 1**

### **Aufgaben des Beirates**

1. Der Seniorenbeirat ist beratendes Gremium für den Rat und seine Ausschüsse.
2. Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der
  - Wohn- und Baugestaltung
  - Verkehrs- und Infrastrukturplanung
  - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche
  - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
  - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens.
3. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Gemeinwohl nutzbar zu machen.  
Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen verstehen.
4. Der Seniorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
5. Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Seniorenbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise bilden und diesen Arbeitsaufträge erteilen.  
Die Arbeitskreise können unabhängig von den öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates tagen. Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen und müssen nicht ausschließlich gewählte Mitglieder sein.  
Die Arbeitskreise wählen selbständig eine Sprecherin/einen Sprecher. Diese berichten in den Sitzungen des Seniorenbeirates über die Arbeit der Arbeitskreise.
7. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit kann der Seniorenbeirat Sprechstunden durchführen.
8. Der Seniorenbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Seniorenbeirates an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familien- und Seniorenfragen teilzunehmen. Er ist in diesen Angelegenheiten anzuhören.

Der Seniorenbeirat benennt einen Vertreter/eine Vertreterin als beratendes Mitglied in die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegen. Ausgenommen sind der Haupt- und Fi-

nanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Umlegungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten und einer gleichen Zahl stellvertretender Mitglieder zusammen. Als beratende Mitglieder gehören ihm der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Familien- und Seniorenfragen an.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/-innen, eine/n Pressesprecher/in und eine/n Schriftführer/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Diese bilden den Vorstand (Beschluss Seniorenbeirat 31.10.2012).

## **§ 3**

### **Haushaltsmittel des Seniorenbeirates**

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Rat der Stadt dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Entschädigungsregelung**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Siegen für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates und als beratende Mitglieder an Sitzungen der Fachausschüsse sowie auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Verdienstaufschlag gemäß § 33 GO NW in Verbindung mit § 45 GO NW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Siegen auf der Grundlage der vom Rat der Stadt am 13.12.1995 beschlossenen Richtlinien.

Darüber hinaus werden ihnen auf Antrag die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungs-ort bzw. dem Ort ihrer ehrenamtlichen Betätigung erstattet.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Mitglieder der Arbeitskreise des Seniorenbeirates, ausgenommen ist die Regelung hinsichtlich des Sitzungsgeldes.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung des Seniorenbeirates**

Die Stadt Siegen richtet für den Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten sowie Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt.

**§ 6****Geschäftsordnung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Siegen und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7****Information des Seniorenbeirates**

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates erhält Einladungen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse. Sie werden im Einzelfall den Mitgliedern des Beirates zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Bearbeitung der unter § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben von Bedeutung sind und sofern gesetzliche Regelungen - insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung - dem nicht entgegenstehen.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Siegen treten mit dem Beschluss des Rates in Kraft.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.08.1997, 28.04.1999, 20.04.2010 und 06.02.2013.